
Merkblatt zum Industrie-Grundpraktikum im Bachelorstudiengang Maschinenbau, Vertiefungsrichtungen „Digitale Entwicklung und Simulation“ (DESI), „Digitale Produktion“ (DIPO) bzw. „Wirtschaftsingenieurwesen“ (WIMB)

(gültig für Studienanfänger ab WS 2022/23)

Bemerkung: Alle Angaben ohne Gewähr. Die Rahmenprüfungsordnung, die Studien- und Prüfungsordnung vom 18.03.2022, die Verordnung über die praktischen Studiensemester (PrSv) sowie der Studienplan für den Bachelorstudiengang MB sind in der jeweils gültigen Form allein rechtsverbindlich.

1) Dauer

Das Grundpraktikum im Studiengang Maschinenbau (MB) umfasst **6 Wochen**. Es soll ganz oder teilweise bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. Ansonsten ist es in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters abzuleisten. Das Grundpraktikum ist wesentlich zum verbesserten Verständnis der Studieninhalte und bindende Voraussetzung für die Durchführung des Praxissemesters.

2) Ausbildungsziele und -inhalte

Erwerb von Kenntnissen auf wenigstens **zwei** der folgenden **Gebiete**:

- Grundlegende handwerkliche Fähigkeiten (z. B. Feilen, Biegen, Anreißen)
- Arbeit mit Werkzeugmaschinen (z. B. Drehen, Fräsen, Bohren, Schleifen, Stanzen, Pressen)
- Ausführen einfacher Verbindungsarbeiten (z. B. Schweißen, Löten, Kleben)
- Montage bzw. auch Elektronikproduktion sowie Bau einfacher elektronischer Schaltungen
- Messen, Prüfen, Qualitätssicherung
- Arbeit mit IT-Systemen (z.B. Programmierung)

Für den Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen (WIMB)** sollte alternativ zu **einem** der obigen Gebiete auch folgender Bereich abgedeckt werden:

- Erwerb von Grundkenntnissen der Arbeitsweise von Wirtschaftsbetrieben (z. B. in den Bereichen Beschaffung, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Verkauf, Personalwesen, Logistik)

Darüber hinaus sollten natürlich bei allen Studiengängen gruppensoziale Aspekte, wie z. B. die Teamarbeit, kennengelernt werden.

3) Anmeldung und Vertragliches

Grundpraktikumsabschnitte, die während des Studiums abgeleistet werden sollen, müssen **vor Antritt des Praktikums** von der Hochschule **genehmigt** werden. Reichen Sie dazu bitte den **Praktikumsvertrag über PRIMUSS digital** ein. Ihren Ausbildungsvertrag können Sie auf der Homepage unserer Hochschule über die Onlinedienste PRIMUSS generieren. Falls der Praktikumsbetrieb den Ausbildungsvertrag der Hochschule nicht akzeptiert und einen eigenen Vertrag ausstellt, ist dennoch die Eintragung des Praktikums im PRIMUSS notwendig, bevor der Vertrag zur Genehmigung bei der Hochschule digital eingereicht wird. Erst nach **Genehmigung** des Vertrages durch die/den Praxisbeauftragte:n ist die Rechtsverbindlichkeit gegeben.

Die Ableistung der Praxiszeiten ist jeweils durch die Ausbildungsstelle zu bestätigen. Das Grundpraktikum wird nicht benotet. Stattdessen reicht eine Testat-Leistung aus. Zum Bestehen muss jedoch das jeweilige Zeugnis auf PRIMUSS hochgeladen werden.

Sollten Sie das Praktikum oder Teile davon **vor Studienbeginn** absolvieren, benötigen Sie lediglich nach Abschluss des Praktikums eine **schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstelle**, die eine Beschreibung

der Tätigkeitsinhalte und die Angabe der Praktikumsdauer beinhalten muss. Sobald Sie Ihr Studium aufgenommen haben, können Sie im PRIMUSS einen Antrag auf Anerkennung stellen.

4) Ausbildungsbetriebe

Die Ausbildungsbetriebe müssen in den einschlägigen Berufen gewerblich ausbilden und insbesondere die oben aufgeführten Tätigkeiten ermöglichen. Die Wahl geeigneter Ausbildungsbetriebe sowie die Bewerbung obliegen den Studierenden. Bei Klärungs- oder Beratungsbedarf in Bezug auf geeignete Betriebe hilft die/der Praxisbeauftragte gerne weiter.

Tipps und Beratungen zum Praktikum im Ausland können auch beim Internationalisierungsbeauftragten eingeholt werden. Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Unterschied zwischen Betrieben **im In- oder Ausland**. Wird geplant, das Praktikum in Betrieben durchzuführen, über deren Ausbildungsfähigkeit oder -berechtigung keine Sicherheit vorliegt, so ist die Anerkennungsfähigkeit vorher mit der/dem Praxisbeauftragten zu klären.

5) Anrechnungsmöglichkeiten

Das Grundpraktikum ist anerkannt, wenn

- die FOS, Fachrichtung Technik, erfolgreich abgeschlossen wurde;
- eine einschlägige Berufsausbildung absolviert wurde. Eine Anerkennung entsprechender Tätigkeiten ist allerdings nur möglich, wenn die **Ausbildungsinhalte zu den geforderten Praktikumsinhalten passen**. In diesem Fall ist ein **Antrag** bei der/dem Praxisbeauftragten auf **Anrechnung auf das Grundpraktikum** zu stellen;
- Sie im Formula-Student-Team CAT-Racing zwei Semester mitgearbeitet haben und dabei die unter 2) genannten Gebiete abgedeckt haben. Die Tätigkeiten sind grundsätzlich von dem/der Teamleiter/in und dem/der Teamchef/in zu bestätigen.

Das Grundpraktikum ist anteilig im Umfang von zwei Wochen anerkannt, wenn

- die FOS, weitere Fachrichtungen neben Technik, erfolgreich abgeschlossen wurde.

6) Anerkennung, einzureichende Unterlagen

Das Industrie-Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Praktikumsverträge **vorher** genehmigt bzw. der Antrag auf Anrechnung von Ausbildungszeiten genehmigt wurden;
- die Praktikantenzugnisse digital auf PRIMUSS hochgeladen wurden;
- die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch eine schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstelle, die eine Beschreibung der Tätigkeitsinhalte und die Angabe der Praktikumsdauer beinhalten muss, nachgewiesen wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Unterlagen **spätestens zum Ende des dritten Semesters** vorgelegt werden müssen. Die erfolgreiche Ableistung wird nach der Anerkennung des industriellen Grundpraktikums im Onlinesystem der Hochschule bestätigt.